

Geschäftsordnung der Kommission für Phänologie und Saisonalität

der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz

vom 1. Januar 2011

Auf Antrag des Präsidiums der Plattform Geosciences gemäss Artikel 6 Absatz 5e der Geschäftsordnung (GO) der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) erlässt der Vorstand gestützt auf GO Artikel 7 Absatz 1 die folgende Geschäftsordnung:

Artikel 1 Grundsatz

¹ Unter dem Namen „Kommission für Phänologie und Saisonalität“ (nachfolgend „KPS“) besteht eine Arbeitsgruppe zur Förderung der phänologischen und saisonalen Untersuchungen in der Schweiz.

² Die KPS ist nach Artikel 7 Absatz 1 der Geschäftsordnung SCNAT als Arbeitsgruppe der Plattform Geosciences konzipiert.

Artikel 2 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

¹ Die KPS besteht aus maximal 15 Mitgliedern mit Stimmrecht.

² Die Mitglieder der KPS werden vom Präsidium der Plattform Geosciences gewählt. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der KPS ist dem Vorstand SCNAT zur Ratifikation vorzulegen.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder der KPS richtet sich nach der Geschäftsordnung der SCNAT.

Artikel 3 Konstituierung

¹ Die KPS verfügt über einen Leitungsausschuss, welcher aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Quästorin/dem Quästor und maximal zwei Beisitzerinnen/Beisitzern besteht.

² Die KPS bestimmt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten aus ihrer Mitte, die oder der die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt.

³ Die KPS führt über ihre Sitzungen ein Protokoll.

⁴ Im weiteren konstituiert sich die KPS im Rahmen der vorliegenden Geschäftsordnung selbst.



Mitglied der
Akademien der Wissenschaften Schweiz

Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)
Schwarztorstrasse 9 | 3007 Bern | Schweiz
T +41 31 310 40 20 | F +41 31 310 40 29
info@scnat.ch | www.scnat.ch

Artikel 4 Aufgaben

¹ Grundsätzlich bildet die KPS ein Podium für den interdisziplinären, transdisziplinären und interinstitutionellen Dialog zwischen allen interessierten Wissenschaftszweigen der Phänologie.

² Namentlich kommen der KPS folgende Aufgaben zu:

- a. Sie fördert die Forschung zur Auswertung und Anwendung phänologischer Daten und deren Austausch.
- b. Sie fördert die Erfassung und die Vernetzung von existierenden Beobachtungsnetzen und deren Betreibern.
- c. Sie fördert den Dialog zur Qualität von phänologischen Beobachtungen in Abstimmung mit internationalen Institutionen.
- d. Sie strebt die Einbettung der phänologischen Laienbeobachter ins wissenschaftliche Umfeld sowie die Rekrutierung und Ausbildung neuer Beobachter an.
- e. Sie fördert die geowissenschaftliche Bildung an pädagogischen Hochschulen sowie an Schulen aller Stufen.
- f. Sie informiert über das Studien- und Ausbildungsangebot in ihrem Bereich.
- g. Sie unterstützt die Organisation von Fachveranstaltungen.
- h. Sie unterstützt die Teilnahme an Vorlesungen, Praktika, Feldexperimenten, Summer Schools und wissenschaftlichen Tagungen insbesondere von Nachwuchsforscherinnen und -forschern.
- i. Sie fördert den Austausch zwischen Wissenschaft und Öffentlichkeit.
- j. Sie beantwortet allgemeine Anfragen Dritter und leitet spezifische Anfragen an eine allfällig andere dafür zuständige Person in der SCNAT weiter. Zu diesem Zweck, führt die KPS eine Liste von Expertinnen und Experten für Auskünfte an Medienschaffende, Politik und Verwaltung.

³ Das Präsidium der Plattform Geosciences kann die KPS fallweise mit weiteren, mit ihrem Tätigkeitsbereich in Zusammenhang stehenden Aufgaben betrauen.

Artikel 5 Finanzen

¹ Die KPS erstellt zuhanden der SCNAT jährlich in den vorgegebenen Fristen und vorgegebenen Form ein Budget für das kommende Kalenderjahr.

² Die KPS erstellt zuhanden der SCNAT jährlich in den vorgegebenen Fristen eine Jahresrechnung.

Artikel 6 Tätigkeitsbericht

Die KPS erstellt jährlich in den vorgegebenen Fristen zuhanden der SCNAT einen Bericht über ihre Tätigkeit im vergangenen Kalenderjahr.

Artikel 7 Sekretariat

Die laufenden Arbeiten erledigt der Leitungsausschusses der KPS nach Möglichkeit mit der administrativen Unterstützung des Instituts der Präsidentin/des Präsidenten.

Artikel 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Vorstand der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz an seiner Sitzung vom 29. Oktober 2010 genehmigt.